

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

Sitzungsteil öffentlich

Datum 07.03.2008

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	20.07.2007	x				
2	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	23.11.2007	X				
3							

Betreff

Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

-1-

Beschlussvorschlag

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten nimmt den Entwurf der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth in der Fassung nach der erneuten Diskussion und Abstimmung im Runden Tisch Behindertenrat am 15.01.2008 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat ebenfalls eine zustimmende Beschlussfassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl zur Konstituierung des Behindertenrates („Urwahl“) in Anlehnung an das Verfahren zur Wahl des Seniorenrates unter Leitung des Referenten IV und unter maßgeblicher Beteiligung des Behindertenbeauftragten durchzuführen.

Sachverhalt

Aufgrund eines Antrages der Stadtratsfraktion der SPD vom 20.04.2007 wurde die Verwaltung in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 20.07.2007 beauftragt, eine Arbeitsgrundlage (Richtlinie/Satzung) über die Bildung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten, diese mit dem "Runden Tisch Behindertenrat" abzustimmen und zur nächsten Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vorzulegen.

Zur Abstimmung mit dem "Runden Tisch Behindertenrat" wurde von der Verwaltung zunächst ein Diskussionsentwurf einer Satzung für einen Behindertenrat erstellt, in den "Runden Tisch Behindertenrat" eingebracht und dort in Sitzungen am 18.09. und 23.10.2007 in den Räumen der VdK-Geschäftsstelle diskutiert. An den Sitzungen des "Runden Tisches Behindertenrat" nahmen Vertreter der Stadtverwaltung (Sozialplanung, Sozialamtsleitung und Behindertenbeauftragter) sowie Vertreter/innen von örtlichen Wohlfahrts- und Behindertenverbänden, Behindertendiensten und Behindertengruppen (VdK, BRK, Lebenshilfe, AWO, Sozialpsychiatrischer Dienst, Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund, MS-Selbsthilfegruppe, Unabhängige Behinderten-Beratung und Rollstuhlfahrer/Muskelverband) teil.

Zu dem nach Diskussion und Abstimmung im "Runden Tisch Behindertenrat" erstellten Satzungsentwurf für einen Behindertenrat in der Stadt Fürth, der in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007 beraten werden sollte, äußerte das Rechtsamt der Stadt Fürth mit Stellungnahme vom 07.11.2007 folgende Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge:

- Es existiert der Deutsche Behindertenrat als Vereinigung von Behinderten. Ggf. sollte die kommunale Vertretung anders genannt werden, um Verwechslungen zu vermeiden bzw. die anderen Behindertenverbände nicht zu benachteiligen. Auch wenn Art. 19 BayBGG auch vom „Landesbehindertenrat“ spricht, hält RA eine Bezeichnung wie „Beirat“ oder „Vertretung“ für besser.
- Das Wahlsystem über die Delegiertenversammlung ist sehr kompliziert. Die potenziellen Gruppierungen sind nicht abschließend bestimmt, was den möglichen Delegiertenkreis theoretisch unendlich erweitert. In anderen Städten wurden die in Frage kommenden Organisationen namentlich aufgeführt (was natürlich bei Bildung einer neuen Organisation evtl. eine Satzungsänderung erfordert)
- Wer organisiert die Delegiertenversammlung und die Wahlen? Ist nicht eine Geschäftsstelle (bei der Stadt?) erforderlich?
- In anderen Städten werden z.T. Vorgaben gemacht, welche Arten von Behinderungen im Beirat vertreten sein sollen, damit alle Behinderungen berücksichtigt werden.
- Bei der Öffentlichkeit der Sitzung sollte vorgesehen werden, dass im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn berechtigte Interessen dies erfordern.
- Auf die beigelegten Beispiele aus Bamberg, Bayreuth, Schweinfurt und Augsburg wird verwiesen. Dort finden sich z.T. auch weitere Vorgaben für den Geschäftsgang. Es sollte von SzA geprüft werden, was davon für Fürth sinnvoll wäre.

Aufgrund der Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge des Rechtsamtes der Stadt Fürth wurde die Verwaltung in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007 beauftragt, die gutachterlichen Äußerungen des Rechtsamtes mit dem "Runden Tisch Behindertenrat" abzustimmen und einen beschlussfähigen Satzungsentwurf vorzulegen.

In einer daraufhin in der VdK-Geschäftsstelle am 15.01.2008 anberaumten Sitzung des "Runden Tisches Behindertenrat" dankten die Vertreter/innen der örtlichen Wohlfahrts- und Behindertenverbände, Behindertendienste und Behindertengruppen zunächst dem Rechtsamt für die ausführliche und fundierte Stellungnahme zum Satzungsentwurf, wiesen aber gleichzeitig darauf hin, dass sie eine Benennung als Beirat als Diskriminierung der Behinderten und als Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz betrachten würden, weil es in der Stadt Fürth ja auch einen Seniorenrat und keinen Seniorenbeirat (mehr) geben würde.

In Bezug auf die Bemerkungen des Rechtsamtes zum Wahlsystem äußerten die Vertreter/innen der örtlichen Wohlfahrts- und Behindertenverbände, Behindertendienste und Behindertengruppen, dass das Wahlsystem über eine Delegiertenversammlung den Regelungen für den Seniorenrat in der Stadt Fürth entspreche. Auch dort gebe es keine Festlegung zur Beteiligung bestimmter Gruppierungen. Die Entscheidung über eine Beteiligung bleibe vielmehr im Sinne der Demokratie den Gruppierungen selbst überlassen. Zur Konstituierung des Behindertenrates solle die Stadtverwaltung die erste Delegiertenversammlung und die erste Wahl („Urwahl“) organisieren. Danach werde sich der Behindertenrat wie im Satzungsentwurf vorgesehen eine Geschäfts- und Wahlordnung geben, da die Stadtverwaltung nicht auf Dauer mit zusätzlicher Arbeit durch Wahlen für den Behindertenrat belastet werden solle. Zur Frage der Geschäftsstelle für den Behindertenrat wurde angemerkt, dass die Stadt Fürth bereits über einen Behindertenbeauftragten verfügt, der nach dem Satzungsentwurf mit beratender Stimme Mitglied des Behindertenrates sein soll. Dem Behindertenbeauftragten der Stadt Fürth werde demnach eine ähnliche Funktion zukommen wie der Seniorenbeauftragten beim Seniorenrat.

Zu dem Hinweis des Rechtsamtes, dass in anderen Kommunen zum Teil Vorgaben gemacht werden, welche Arten von Behinderungen im Beirat vertreten sein sollen, wurde von den Vertreter/innen der örtlichen Wohlfahrts- und Behindertenverbände, Behindertendienste und Behindertengruppen angeregt, in den Satzungsentwurf für den Behindertenrat die Worte aufzunehmen, dass dort „sowohl körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen als auch Menschen mit Sinnesbehinderungen vertreten sein“ sollen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs).

Zustimmung fand auch die Anregung des Rechtsamtes, eine Regelung aufzunehmen, dass im Einzelfall die Öffentlichkeit von Sitzungen des Behindertenrates ausgeschlossen werden kann. Dies soll dann der Fall sein, wenn Rücksichten auf das Wohl der Öffentlichkeit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs).

Zu dem Verweis des Rechtsamtes auf beispielhafte Satzungen anderer Städte wurde von den Vertreter/innen der örtlichen Wohlfahrts- und Behindertenverbände, Behindertendienste und Behindertengruppen grundsätzlich darauf hingewiesen, dass Satzungen anderer Kommunen bereits im Vorfeld und im Verlauf der seit September 2007 durchgeführten Beratungen des "Runden Tisches Behindertenrat" abgeglichen worden seien und auch in den Satzungsentwurf für den Behindertenrat in der Stadt Fürth eingeflossen seien.

Der im Runden Tisch Behindertenrat am 15.01.2008 noch einmal abgestimmte Entwurf der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der

Stadt Fürth regelt in § 1 die Bildung und die Aufgaben des Behindertenrates. Die in § 1 Abs. 4 enthaltenen Regelungen, dass der Behindertenrat berechtigt ist, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen, der/dem Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss/Beirat auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden kann und der Behindertenrat die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschuss(Beirats)sitzungen erhält, entspricht den Regelungen in der Satzung für den Seniorenrat in der Stadt Fürth.

§ 2 des noch einmal im "Runden Tisch Behindertenrat" abgestimmten Entwurfes der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth regelt die Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenrates, der aus 15 Mitgliedern bestehen soll. Die dabei in § 2 Abs. 3 vorgesehene Mindestbeteiligung für bis zu 11 Behindertengruppen soll eine möglichst breit gefächerte Repräsentation sicherstellen und entspricht den Regelungen über die Mindestbeteiligung in der Satzung für den Seniorenrat in der Stadt Fürth.

§ 3 des noch einmal im "Runden Tisch Behindertenrat" abgestimmten Entwurfes der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth legt fest, dass der Behindertenrat von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren und die Vorstandschaft vom Behindertenrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird, die Mitglieder des Behindertenrates ehrenamtlich tätig sind, die/der Vorsitzende den Behindertenrat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt, der Behindertenrat in der Regel vierteljährlich tagt und die Sitzungen öffentlich sind, der Behindertenrat seine Angelegenheiten außerdem in einer Geschäftsordnung regelt und sich eine Wahlsatzung gibt sowie die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth dem Behindertenrat mit beratender Stimme angehört.

§ 4 des noch einmal im "Runden Tisch Behindertenrat" abgestimmten Entwurfes der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth regelt die Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes des Behindertenrates (Aufgaben: Vertretung des Behindertenrates nach außen, Vorbereitung der Sitzungen des Behindertenrates und Ausführung seiner Beschlüsse, Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes; Zusammensetzung: ein/e Vorsitzende/r, zwei Stellvertreter/innen, ein/e Schatzmeister/in, ein/e Schriftführer/in).

§ 5 des noch einmal im "Runden Tisch Behindertenrat" abgestimmten Entwurfes der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth legt fest, dass der Behindertenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben aus Mitteln der Stadt Fürth angemessen ausgestattet werden kann.

§ 6 des noch einmal im "Runden Tisch Behindertenrat" abgestimmten Entwurfes der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth regelt das In-Kraft-Treten der Satzung für den Behindertenrat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Zur Beschlussfassung wird vorgeschlagen, dass der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten den Entwurf der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates in der Stadt Fürth in der Fassung nach der erneuten Diskussion und Abstimmung im Runden Tisch Behindertenrat am 15.01.2008 zustimmend zur Kenntnis nimmt und dem Stadtrat ebenfalls eine zustimmende Beschlussfassung empfiehlt.

Außerdem soll die Verwaltung beauftragt werden, die Wahl zur Konstituierung des Behindertenrates („Urwahl“) in Anlehnung an das Verfahren zur Wahl des Seniorenrates unter Leitung des Referenten IV und unter maßgeblicher Beteiligung des Behindertenbeauftragten durchzuführen.

Letzteres beinhaltet folgende Maßnahmen und Schritte: Bildung eines Wahlvorstandes aus einem Wahlleiter (Referent IV), einem Schriftführer und vier Beisitzer/innen, Vor- und Nacharbeiten für die Wahl durch den Behindertenbeauftragten, öffentliche Bekanntmachung des Wahltermins und Ausgabe der Formulare für die Delegiertenversammlung spätestens drei Monate vor dem Wahltermin, Einreichen der Meldungen zur Delegiertenversammlung bis spätestens einen Monat vor dem Wahltermin, öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahl des Vorstandes des Behindertenrates spätestens in dem auf die Wahl folgenden Monat.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ Ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten ☐ nein ☒ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☒ nein ☐ Ja bei Hst. Budget-Nr. Im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
Wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐ RA ☒ RpA ☐ weitere: ☐		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☒ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☒ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 20.02.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Dr. Roth/Ref. IV-Stab/PI

Tel.:
974-1045